

SITZUNG

Gremium: Marktgemeinderat
Markt Bad Abbach

Sitzungstag: Dienstag, 04.04.2017

**Sitzungsbeginn/-
ende** 19:00 Uhr / 22:50 Uhr

Sitzungsort: Sitzungssaal des Rathauses Bad Abbach

Anwesend:

Vorsitzender
Hanika, Christian

als Vertreter von Ersten
Bürgermeister Ludwig Wachs

Marktgemeinderatsmitglieder

Bartl, Hildegard
Baumeister, Anika
Bürckstümmer, Elfriede
Diermeier, Andreas
Englmann, Anton
Gassner, Ernst
Geitner, Josef
Grünewald, Bettina
Hackelsperger, Ferdinand
Hofmeister, Josef
Kefer, Maximilian
Dr. Mathies, Bernd
Meier, Josef
Meny, Reinhold
Obermüller, Konrad
Schelkshorn, Josef
Schelkshorn, Ralf
Schmuck, Ruth
Schneider, Siegfried
Seidl-Schulz, Hermann
Wasöhrli, Sieglinde
Weinzierl, Gerhard

Ortssprecher

Blabl, Walter
Feichtmeier, Reinhold

Schriftführer

Brunner, Georg

Nicht anwesend:

1. Bürgermeister

Wachs, Ludwig

entschuldigt

Marktgemeinderatsmitglieder

Wagner, Erich

entschuldigt

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil

Begrüßung

1. Aufstellung des Bebauungsplanes "GI Lengfeld IV" mit Teiländerung des Bebauungsplanes "GI Lengfeld III";
 - a) Behandlung der Anregungen
 - b) Billigungs- und Auslegungsbeschluss
2. Bürgerversammlungen 2016;
hier: Behandlung der Anregungen
3. Erlass einer neuen Stellplatzsatzung
4. Kinderbürgerfest in Bad Abbach;
hier: Vorstellung
5. Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017
6. Finanzplan mit Investitionsprogramm für die Jahre 2016 - 2020
7. Nutzung des Tanzcafes im Kurhaus;
hier: Weitere Vorgehensweise
8. Bestätigung des Kommandanten und des stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Poikam
9. Verschiedenes

Öffentlicher Teil

Begrüßung

Zweiter Bürgermeister Christian Hanika eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Ladung form- und fristgerecht ergangen ist. Weiterhin wird festgestellt, dass das Gremium beschlussfähig ist.

Er entschuldigt den ersten Bürgermeister Ludwig Wachs, der wegen einer Erkrankung an der Sitzung nicht teilnehmen kann.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Tagesordnung nach den Regelungen der Geschäftsordnung um drei Tagesordnungspunkte ergänzt worden ist.

Aus dem Gremium wird die Frage nach den Voraussetzungen für die Ergänzung und die Erweiterung der Tagesordnung gestellt.

1. Ergänzung der Tagesordnung

Eine Ergänzung der Tagesordnung kann nach § 25 Abs. 1 Satz 3 der Geschäftsordnung bis zum dritten Tage vor der Sitzung erfolgen. Die Ergänzungen sind dann vom Gremium in der Sitzung zu behandeln.

2. Erweiterung der Tagesordnung während der Sitzung

Eine Erweiterung der Tagesordnung während der Sitzung ist nach § 26 Abs. 2 der Geschäftsordnung möglich, wenn

- die Angelegenheit dringlich ist und der Marktgemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt (dringlich ist eine Angelegenheit in dem Falle, dass eine Entscheidung durch das Gremium keinen Aufschub duldet und auch keine Einladung zu einer Sitzung mit einer verkürzten Ladungsfrist rechtzeitig herbeigeführt werden kann) oder
- alle Marktgemeinderatsmitglieder anwesend sind und kein Marktgemeinderatsmitglied der Behandlung widerspricht.

TOP 1

Aufstellung des Bebauungsplanes "GI Lengfeld IV" mit Teiländerung des Bebauungsplanes "GI Lengfeld III";

a) Behandlung der Anregungen

b) Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Sachverhalt:

Dieser Beratungspunkt wurde in der Sitzung am 07.03.2017 von der Tagesordnung abgesetzt.

a)

Mit Beschluss Nr. 387 vom 23.02.2016 hat der Marktgemeinderat die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Restfläche im Industriegebiet Lengfeld beschlossen und den Vorentwurf am 26.07.2016 gebilligt.

Für das entsprechende Bauleitplanverfahren wurde in der Zeit vom 14.11.2016 bis 09.12.2016 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 14.11.2016 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt.

Von der Öffentlichkeit wurden hierzu keine Äußerungen vorgebracht.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Von den Fachbehörden wurden folgende zusammengefasste Stellungnahmen abgegeben:

**Wasserwirtschaftsamt Landshut:
Stellungnahme vom 16.12.2016****1. Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete**

Die ausreichende Versorgung mit Trink- und Brauchwasser ist durch das zentrale Netz des Wasserzweckverbandes langfristig gesichert. Wasserschutzgebiete werden nicht tangiert.

2. Abwasserentsorgung, Gewässerschutz

Die Abwasserentsorgung hat im Trennsystem zu erfolgen, wobei die Entsorgung des Schmutzwassers durch den Anschluss an die Kläranlage des Abwasserzweckverbandes sichergestellt ist. Unbelastetes Niederschlagswasser ist vorrangig über dem bewachsenen Oberboden zu versickern. Für die weitere Entwässerungsplanung ist die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes von grundlegender Bedeutung und entsprechend zu prüfen. Es wird um frühzeitige Abstimmung des Entwässerungskonzeptes mit dem Wasserwirtschaftsamt gebeten und grundsätzliche Aussagen hierüber sollten im Bebauungsplan festgesetzt werden. Zentrale Anlagen für die Versickerung oder Rückhaltung in kommunaler Trägerschaft sind vorzusehen. Für die Einleitung von zentralen Gewässerbenutzungsanlagen in den Untergrund bzw. in ein Gewässer ist die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis durch die Gemeinde zu beantragen. Hier ist der Abschnitt 3.5.4 der Begründung entsprechend zu berücksichtigen. Für die festgesetzte Ausgleichsfläche im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens sind die vorgesehenen Maßnahmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

3. Gewässer und Hochwasserrisikomanagement

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes berührt das mit Verordnung vom 13.10.1981 amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Donau.

Allerdings wird nach den aktuellen Berechnungen aus dem Jahr 2014 (Hochwassergefahrenfläche HQ_{100}) nur noch die Fläche des geplanten Regenrückhaltebeckens tangiert.

Die Neuberechnung des Überschwemmungsgebietes ist jedoch noch nicht vorläufig gesichert. Wegen der Zulässigkeit der Bauleitplanung aus wasserrechtlicher Sicht wird auf die Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim vom 08.12.2016 verwiesen. Entsprechend der vorstehenden Ausführungen sollten die Angaben auf Seite 27 der Begründung korrigiert werden.

Das Planungsgebiet liegt innerhalb der Hochwassergefahrenfläche bei einem seltenen Hochwasserereignis (HQ_{extrem}), welches in den Hochwassergefahren- und -risikokarten dargestellt ist. Diese Pläne stellen einen zu berücksichtigenden Belang in der bauleitplanerischen Abwägung dar und sind entsprechend zu berücksichtigen. In den Unterlagen fehlen Aussagen hierzu und deswegen ist im Bebauungsplan ein Vermerk bezüglich der Lage im Hochwasser-Risikogebiet der Donau aufzunehmen, weil es sich um eine gesetzlich angeordnete Übernahme von Informationen, insbesondere um Warn- und Hinweisfunktionen für die Bauherren, handelt.

Aus fachlicher Sicht wird die Bebauung in durch Hochwasser gefährdeten Bereichen für falsch erachtet, da noch größere Hochwasserereignisse auftreten können und dadurch das Schadenspotential steigt.

Da sich die Hochwassergefahrenfläche HQ_{extrem} in etwa mit dem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Donau deckt, wird die Herausnahme dieser Flächen aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes empfohlen.

Des Weiteren sollte ein Sicherheitsabstand der Erdgeschossfußbodenhöhe zum Wasserstand beim hundertjährigen Hochwasser von mind. 50 cm und der Verzicht auf Kellergeschosse auf den Parzellen 1 bis 4 festgelegt werden.

4. Altlasten, Grundwasserverunreinigung, Bodenschutz

Es wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises Kelheim empfohlen. Durch die geplanten Straßen, Wege, Stellplätze etc. wird der Oberflächenwasserabfluss erhöht, wodurch die Hochwassersituation verschärft werden kann. Durch entsprechende Festlegungen im Bebauungsplan sollte daher die Bodenversiegelung auf das unumgängliche Maß beschränkt werden.

5. Grundwasser

Aufgrund der Nähe zur Donau ist mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Hier sollte ein entsprechender Hinweis -auch zur fachgerechten Sicherung baulicher Anlagen im Grundwasserbereich gegen drückendes Wasser - im Bebauungsplan erfolgen.

Ebenso sollte auf die Anzeigepflicht bei der Freilegung von Grundwasser und die Erlaubnispflicht von Bauwasserhaltungen hingewiesen werden.

6. Naturschutzrechtliche Kompensation – Externe Fläche

Auf der Ausgleichsfläche Flur-Nr., Gemarkung Lengfeld, sind eine Auwaldneugründung, Heckenpflanzungen, ein extensives Grünland, ein Oberbodenabtrag und ggf. die Anlage von Tümpeln geplant. Da diese Fläche ebenfalls im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Donau liegt, sind die geplanten

Maßnahmen -soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen- untersagt. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen bedürfen der wasserrechtlichen Genehmigung und es wird davon ausgegangen, dass der Hochwasserabfluss dadurch nicht unwesentlich beeinträchtigt würde und somit eine Genehmigung nicht in Aussicht gestellt werden kann. Hier wird um Abstimmung der Ausgleichsplanung mit dem Wasserwirtschaftsamt gebeten.

7. Sonstige Hinweise

Für die wasserrechtlichen Anzeige- bzw. Genehmigungspflichten beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie für das Einleiten von Produktionsabwässern in den kommunalen Schmutzwasserkanal soll ein Hinweis aufgenommen werden.

Das im Jahr 2014 ermittelte Überschwemmungsgebiet der Donau wurde beim Landratsamt Kelheim zur vorläufigen Sicherung eingereicht.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat hat die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 16.12.2016 zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 2 - Abwasserentsorgung, Gewässerschutz

Die Hinweise zur Schmutzwasserentsorgung, Versickerungsfähigkeit des Bodens und zum Regenrückhaltebecken werden bei der weiteren Erschließungsplanung beachtet und -soweit möglich- in die Festsetzungen und die Begründung des Bebauungsplanes eingearbeitet. Eine zentrale Anlage zur Versickerung und Rückhaltung des auf den öffentlichen Flächen anfallenden Niederschlagswassers ist bereits Bestandteil der Planung. Die Flächen für die zentralen Anlagen verbleiben im Eigentum des Marktes. Das detailliert ausgearbeitete Entwässerungskonzept wird zwischen Erschließungsplaner und Wasserwirtschaftsamt abgestimmt. Die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung wird zu gegebener Zeit beantragt.

Zu Punkt 3 - Gewässer und Hochwasserrisikomanagement

Der Bundesgesetzgeber hat auf die zunehmenden Hochwasserereignisse mit dem Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes vom 03.05.2005 reagiert. Ziel der gesetzlichen Regelung war eine weitgehende Vorbeugung von Hochwasserereignissen. Darüber hinaus wurde die Eigenverantwortung der Beteiligten betont. Zum 01.03.2010 sind das neue Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie das neue Bayerische Wassergesetz (BayWG) in Kraft getreten.

Die Bauleitplanung hat als wesentlicher Teil der Vorbeugemaßnahmen eine Schutzfunktion für Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG) und Risikogebiete (§ 73 WHG). Bauleitpläne müssen die Belange des Hochwasserschutzes in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB berücksichtigen.

Für die festgesetzten Überschwemmungsgebiete hat der Gesetzgeber sowohl für Flächennutzungs- als auch für Bebauungspläne eine Pflicht zur nachrichtlichen Übernahme festgeschrieben (§§ 5 Abs. 4a Satz 1, 9 Abs. 6a Satz 1 BauGB). Dieser Pflicht ist der Markt Bad Abbach im vorliegenden Bebauungsplan nachgekommen.

Für die noch nicht festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie für die Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 Satz 1 WHG gilt die Pflicht, sie im jeweiligen Bauleitplan zu vermerken (§§ 5 Abs. 4a Satz 2, 9 Abs. 6a Satz 2 BauGB). Damit soll sichergestellt werden, dass in den für das Baurecht maßgeblichen Plänen zumindest ein deutlicher Hinweis auf die Hochwassersituation erkennbar ist. Hinsichtlich des HQ_{extrem} wird ein Vermerk in den Bebauungsplan aufgenommen.

In den durch Verordnung festgesetzten sowie in den in Kartenform dargestellten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten (§ 78 Abs. 6 WHG) gilt ein grundsätzliches Verbot der Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung oder sonstiger Satzungen nach dem BauGB, das auch keiner Abwägungsentscheidung der planenden Gemeinde zugänglich ist (§ 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG).

Hierzu führt das Landratsamt Kelheim, Abt. Wasserrecht, aus:

„Gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG ist die Ausweisung eines neuen Baugebietes im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet verboten und bedarf auch bei nur teilweiser Lage der Baugrenzen im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 78 Abs. 2 WHG, die nur bei kumulativer Erfüllung der Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG erteilt werden kann. Die wasserrechtliche Entscheidung ist nach dem Feststellungs- bzw. Satzungsbeschluss zu beantragen und muss der Gemeinde vor Bekanntgabe bzw. Genehmigung des konkreten Bauleitplanes vorliegen. Die neuen Kriterien sind von der planenden Kommune im Verfahren dezidiert abzuarbeiten, eingehend darzustellen und zu bewerten.“

Aufgrund der teilweisen Lage des Baugebietes im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet wurde eine frühzeitige Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden (Wasserwirtschaftsamt Landshut und Wasserrechtsbehörde beim Landratsamt Kelheim) vorgenommen.

Insbesondere fand die vorliegende Planung die Zustimmung des damals zuständigen Abteilungsleiters beim Wasserwirtschaftsamt Landshut, auf die der Markt vertrauen konnte.

Wegen der nun vorliegenden gegenteiligen Stellungnahmen und Meinungen der Fachstellen fanden mehrere Gespräche mit den Beteiligten statt und letztendlich wurde hierzu die Rechtsauffassung der Regierung von Niederbayern eingeholt.

Im Ergebnis teilt die Regierung mit, dass die bestehende Überschwemmungsgebietsverordnung aus dem Jahre 1981 bis zu einer entsprechenden Anpassungsverordnung anzuwenden ist, d.h., die Neuausweisung eines Baugebietes in einem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet ist verboten und bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 78 Abs. 2 WHG.

Für diese Genehmigung sind die vorgegebenen Anforderungen zu erfüllen.

Der Hauptkriterienpunkt ist dabei, dass es innerhalb der Gemeinde keine andere Möglichkeit der Siedlungsentwicklung gibt. Das bedeutet, dass keine Flächen vorhanden sind, auf denen die beabsichtigte Bauleitplanung nicht ebenso verwirklicht werden könnte. Dies hat wiederum zur Folge – sofern die Gemeinde an der Planung festhält -, dass sie darzulegen hat, dass ihr unter Berücksichtigung der historischen, ökologischen, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Belange eine geordnete Siedlungsentwicklung nur im Überschwemmungsgebiet möglich ist. Ein Anspruch auf die optimalste Lösung aller Alternativen besteht nicht.

Aufgrund der Tatsache, dass alle maßgebenden Fachbehörden eine strikte Ablehnungshaltung gegenüber einer beabsichtigten Bebauung im Überschwemmungsgebiet einnehmen, beschließt der Marktgemeinderat, die Grenzen der Gewerbegrundstücke (Parzellen 1 – 4) auf die amtlich festgesetzte HQ₁₀₀-Linie zurückzunehmen.

Die verbleibende Restfläche wird als öffentliche Grünfläche im Auslegungsentwurf festgesetzt.

Bei Erlass der Anpassungsverordnung an die geänderten Verhältnisse des Überschwemmungsgebietes wird der Markt ein entsprechendes Änderungsverfahren für das Restgebiet einleiten und deswegen wird der Geltungsbereich des Plangebietes auch nicht verändert.

Der Markt nimmt die Hinweise auf das grundsätzliche Gefahren- und Schadenpotenzial zur Kenntnis und stellt fest, dass es sich beim HQ_{extrem} um ein seltenes Hochwasserereignis oder Extremhochwasser handelt. Für die Abflussmenge wird in etwa die 1,5-fache Menge des HQ₁₀₀ angenommen. Die Darstellungen in den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten dienen in erster Linie der Information.

Hochwassergefahrenflächen für das HQ_{extrem} haben vorwiegend informativen Charakter, entwickeln keine Rechtswirkung und werden nicht als Überschwemmungsgebiete festgesetzt.

Zu Punkt 4 - Altlasten, Grundwasserverunreinigung, Bodenschutz

Altlasten sind nach Abgleich mit dem Landratsamt Kelheim nicht bekannt. Durch die getroffenen Festsetzungen im Bebauungsplan, wie bspw. zur maximal zulässigen Grundflächen- und Baumassenzahl oder zu den überbaubaren Flächen, ist die Versiegelung des Bodens entsprechend der festgesetzten Art der baulichen Nutzung als Industriegebiet gem. § 17 Abs. 1 BauNVO bereits eingeschränkt. Bei der Festsetzung der Baumassenzahl sah der Markt vom zulässigen Höchstmaß von 10,0 gem. BauNVO sogar ab und entschied sich für eine Reduzierung auf 9,0. Damit gilt der Hinweis, die Bodenversiegelung auf das unumgängliche Maß zu beschränken, als bereits beachtet.

Zu Punkt 5 - Grundwasser

Die Hinweise zum hohen Grundwasserstand, zur Sicherung baulicher Anlagen im Grundwasserbereich sowie zur Anzeige- und Erlaubnispflicht werden in den textlichen Hinweisen (Teil C) ergänzt.

Zu Punkt 6 - Naturschutzrechtliche Kompensation

Die festgesetzte externe Ausgleichsfläche liegt im intensiv genutzten Talraum der Donau.

Der Markt Bad Abbach sieht besonders entlang der Donau als überregional bedeutsame Biotopverbundachse sehr gute Möglichkeiten, Teilbereiche für den Arten- und Biotopenschutz zu schaffen und bestehende Verbünde zu erweitern. Nachdem durch die vorliegende Bauleitplanung ein Teilbereich des Donautals beeinträchtigt wird, kann durch die externe Fläche ein entsprechender Ausgleich geschaffen werden, da hier wiederum eine Extensivierung und Aufwertung erfolgt.

Aufgrund der Lage im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Donau und den damit verbundenen gesetzlichen Bestimmungen werden im weiteren Verfahren spezifische Maßnahmen für den Hochwasser- und Naturschutz in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt sowie der Unteren Naturschutzbehörde ausgearbeitet und die Bauleitplanung entsprechend ergänzt. Des Weiteren wird geklärt, ob eine wasserrechtliche Genehmigung für die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen notwendig ist.

Auch hier darf auf die Vorabstimmung mit den zuständigen Behörden (Naturschutz und Wasserrecht) verwiesen werden, die grundsätzlich die Geeignetheit des Grundstückes als Ausgleichsfläche festgestellt haben.

Zu Punkt 7 - Sonstige Hinweise

Die Hinweise auf die wasserrechtlichen Anzeige- bzw. Genehmigungspflichten beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und für das Einleiten von Produktionsabwässern in den Schmutzwasserkanal werden im Teil C zum Bebauungsplan aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	3

Beschlusnummer: 608

Landratsamt Kelheim; **Stellungnahme vom 15.12.2016**

Belange des Städtebaus

Aus städtebaulicher Sicht sind grundsätzlich Aussagen hinsichtlich der Zulässigkeit von Werbeanlagen, insbesondere der Höhenentwicklung und der Standorte, im Bebauungsplan festzusetzen. Als Empfehlung sollten Werbeanlagen nicht über die Gebäudehöhen hinauswirken.

Wegen der festgesetzten Gebäudehöhe (Ziffer 1.1.3) sollte klar definiert werden, ob sich der untere Bezugspunkt auf das Fertigmaß oder auf das Rohbaumaß bezieht.

Belange des Straßenverkehrsrechts

In der Planzeichnung sollten die Sichtdreiecke in den Ein- und Ausfahrtsbereichen entsprechend festgesetzt und vermaßt werden.

Damit eine Freihaltung von Sichtbeziehungen auf Dauer gewährleistet werden kann, ist folgender Festsetzungstext zu den Sichtdreiecken in die Satzung aufzunehmen:

„Die festgesetzten Sichtdreiecke sind von jeglicher Bebauung (auch verkehrsfrei), Ablagerungen und sichtbehinderndem Bewuchs über 0,80 m ab Fahrbahnoberkante und von parkenden Fahrzeugen freizuhalten. Bäume sollen nur als Hochstämme mit einem Astansatz über 2,50 m gepflanzt bzw. müssen bis zu einer Höhe von mind. 2,50 m über Fahrbahnoberkante ausgeastet werden.“

Belange des kommunalen Abfallrechts

Eine grundsätzliche Anfahrbarkeit der Parzellen 7, 8 und 15 mit derzeit eingesetzten Müllfahrzeugen ist nach den Richtlinien und aufgrund der Unfallverhütungsvorschriften nicht möglich. Deshalb müssen sämtliche Müllgefäße aus diesem Bereich an der nächsten anfahrbaren Verkehrsfläche bereitgestellt werden.

Hierzu sind ausreichend Stellflächen vorzuhalten bzw. zu errichten.

Der Punkt 1.5.5 in der schriftlichen Begründung (Abfallbeseitigung) ist entsprechend anzupassen.

Belange des Kreisbrandrates

Bezüglich des Brand- und Katastrophenschutzes sind folgende Hinweise zu beachten:

Bei Feuerwehruzufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind auf Privatgrundstücken die entsprechenden technischen Baubestimmungen und die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr einzuhalten.

Im öffentlichen Bereich wird ebenfalls die Anwendung dieser Richtlinie empfohlen.

Der Abstand der Hydranten darf 150 m nicht überschreiten und es wird der Einbau von Überflurhydranten wegen der höheren Löschwasserentnahmemenge empfohlen. Bei einer eventuellen Löschwasserversorgung durch Behälter oder Teiche sind die Vorgaben der jeweiligen DIN einzuhalten. Bei Löschwasserversorgung aus der Donau muss eine geeignete Entnahmestelle vorhanden sein.

Belange des Immissionsschutzes

Die vorgesehene Lärmkontingentierung der einzelnen Bauparzellen basiert auf einer Lärmschutzberechnung aus dem Jahre 1993. Aufgrund diverser Aktualisierungen bei der Berücksichtigung von Lärmschutz in der Bauleitplanung sollte diese neu erstellt werden.

In die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes sollten auf Vorgabe der Immissionsschutzbehörde folgende Regelungen aufgenommen werden:

- Zulässigkeit von Vorhaben, deren Geräusche in ihrer Wirkung auf die maßgeblichen Immissionsorte außerhalb des Industriegebietes die festgestellten Emissionskontingente weder tagsüber noch nachts über überschreiten.
- Prüfung der Einhaltung der Emissionskontingente nach DIN.
- Beurteilung der Gewerbe- und Industriegeräusche innerhalb des Planungsgebietes nach den Kriterien der TA Lärm, insbesondere für die Errichtung schutzbedürftiger Räume (Betriebsleiterwohnungen, Büros).
- Vorlage eines schalltechnischen Gutachtens im Baugenehmigungsverfahren.
- Ausschluss von Betrieben, die unter die Störfallverordnung fallen.

Belange des Wasserrechts

Das Plangebiet liegt im nördlichen Bereich in einem mit Verordnung vom 13.10.1981 amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Donau. Auch neue Berechnungen beschränken den Anwendungsbereich nicht, vielmehr ist sie bis zur entsprechenden Anpassung weiterhin anzuwenden.

Nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG) ist die Neuausweisung eines Baugebietes im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet verboten und bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 78 Abs. 2 WHG, die nur bei Erfüllung aller Voraussetzungen erteilt werden kann. Die wasserrechtliche Bewilligung ist nach dem Satzungsbeschluss zu beantragen und muss vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes vorliegen.

In Bezug auf die Ausweisung neuer Baugebiete in amtlich festgesetzten und zwischenzeitlich überrechneten Überschwemmungsgebieten wird noch die Meinung übergeordneter Stellen eingeholt.

Belange des Naturschutzes

Gegen die Planung bestehen erhebliche Bedenken, weil im bestehenden Industriegebiet noch über 2 ha unbebaute Flächen zur Verfügung stehen und somit der zusätzliche Landschaftsverbrauch zweifelsfrei vermeidbar ist.

Weitere naturschutz- und artenschutzrechtliche Sachverhalte:

1.

Die Einbeziehung des Grundstücks Flur-Nr. mit nach Art. 16 BayNatSchG geschützten Gehölzbeständen kann noch nicht beurteilt werden, weil zu den artenschutzrechtlichen Fragen noch keine Aussage vorliegt.

2.

Für die Gehölzbestände ist ein gleichartiger Ausgleich zu schaffen und ggf. sind zusätzliche Maßnahmen zu treffen, falls artenschutzrechtliche Belange betroffen sind. Das geplante Regenrückhaltebecken kann nicht als Ausgleichsfläche anerkannt werden, da es sich hier um eine technische Einrichtung der Wasserwirtschaft handelt.

3.

Für die vorgesehene Ausgleichsfläche an der Donau ergeben sich Möglichkeiten zur Aufwertung des Fließgewässers durch geeignete Maßnahmen (Schaffung von Flachufeln), welche die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie unterstützen. Hierfür wäre auch ein höherer Anrechnungsfaktor möglich. Die möglichen Varianten sollten mit den zuständigen Fachbehörden (Wasserwirtschaftsamt, Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt und Fachberatung für Fischerei) diskutiert werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat hat die Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim vom 15.12.2016 zur Kenntnis genommen.

Zu den Belangen des Städtebaus

Die textlichen Festsetzungen hinsichtlich der Aussagen zur Zulässigkeit von Werbeanlagen werden im weiteren Verfahren ergänzt.

Die Festsetzungen zur Höhenlage des Geländes und der Erdgeschossrohfußbodenhöhe werden einheitlich auf das Straßenniveau bezogen, von dem die Baugrundstücke erschlossen werden. Als Bezugspunkt für die Gebäudehöhe ist das Rohbaumaß maßgebend und die Festsetzung hierzu wird klarstellend ergänzt.

Zu den Belangen des Straßenverkehrsrechts

Sichtdreiecke stellen ausschließlich nachrichtliche Übernahmen des Straßenverkehrsrechts dar und gem. § 9 BauGB gibt es keine Ermächtigungsgrundlage, diese verbindlich im Bebauungsplan festzusetzen. Die berechneten Sichtdreiecke werden in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt und ein textlicher Hinweis wird aufgenommen.

Zu den Belangen des kommunalen Abfallrechts

Die Hinweise bezüglich der Anfahrbarkeit sind bekannt und werden beachtet. Der Punkt 1.5.5 der schriftlichen Begründung wird entsprechend berichtigt.

Zu den Belangen des Kreisbrandrates

Die Hinweise werden in der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt sowie bei der Erschließungsplanung beachtet.

Zu den Belangen des Immissionsschutzes

Aufgrund der neuen Berechnungs- und Beurteilungsgrundlagen wird eine neue Untersuchung mit Kontingentierung der Bauflächen für das weitere Verfahren in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse fließen in die Festsetzungen zum Bebauungsplan ein.

Zu den Belangen des Wasserrechts

Es wird vollinhaltlich auf die Abwägung zur Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut, insbesondere zu Punkt 3 - Gewässer und Hochwasserrisikomanagement, verwiesen.

Zu den Belangen des Naturschutzes

Von einem zusätzlichen Landschaftsverbrauch kann überhaupt keine Rede sein. Die momentan noch freien Gewerbeflächen des bestehenden Gebietes befinden sich alle im Eigentum der bereits angesiedelten Betriebe. Diese Firmen haben sich diese Flächen im Hinblick auf mögliche Betriebserweiterungen frühzeitig gesichert, um auf mögliche wirtschaftliche Entwicklungen entsprechend reagieren zu können.

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Situation und Beurteilung des Grundstückes Flur-Nr. wird eine zeitnahe Ortsbegehung mit der Naturschutzbehörde durchgeführt. Die Ergebnisse werden in die Planunterlagen eingearbeitet. Da es sich nach den getroffenen Festsetzungen um ein naturnahes Regenrückhaltebecken handelt, kann diese Fläche auch als naturschutzrechtliche Aufwertungsmaßnahme angerechnet werden.

Bezüglich der vorgesehenen Ausgleichsfläche an der Donau werden mögliche Maßnahmen mit den Fachbehörden abgestimmt und das Ergebnis wird in die Planung einfließen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	3

Beschlusnummer: 609

Staatliches Bauamt -Abt. Straßenbau-, Landshut; Stellungnahme vom 15.12.2016

Das Staatliche Bauamt weist zunächst auf den beabsichtigten Ausbau der Bundesstraße B 16 im Bereich des Plangebietes und die entsprechende Berücksichtigung im Bauleitplan hin.

Ein weiterer Hinweis erfolgt auf die Bauverbotszone entlang der freien Strecke von Bundesstraßen (20 m Abstand vom äußeren Rand der Fahrbahndecke) und der zeichnerischen Festsetzung im Bebauungsplan. In dieser Anbauverbotszone sind auch Werbe- und Hinweisschilder unzulässig. Außerhalb dieser sind sie so anzubringen, dass die Aufmerksamkeit des Kraftfahrers nicht gestört wird.

Anpflanzungen entlang der Bundesstraße haben mit dem Einvernehmen der Fachbehörde zu erfolgen.

Die Erschließung der Grundstücke des Bebauungsgebietes hat ausschließlich über das untergeordnete Straßennetz zu erfolgen und ist im Satzungstext des Bauleitplanes wie folgt zu reglementieren:

„Unmittelbare Zugänge oder Zufahrten von den Grundstücken zur B 16 sind nicht zulässig.“

Das Staatliche Bauamt bittet darum, das Grundstück Flur-Nr.aus der Planung zu nehmen, da die Fläche von der Straßenbauverwaltung aufgrund der direkten Lage an der B 16 für Betriebs- bzw. Unterhaltsaufgaben benötigt wird.

Abschließend wird noch auf die von der Straße ausgehenden Emissionen hingewiesen und dass eventuell erforderliche Lärmschutzmaßnahmen nicht vom Baulastträger übernommen werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat hat die Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Landshut vom 15.12.2016 zur Kenntnis genommen.

Die Planungsabsichten bezüglich des Ausbaus der B16 sind der Gemeinde bekannt. Die beabsichtigten Maßnahmen befinden sich allerdings außerhalb des Bebauungsplangebietes.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes endet an der Flurstücksgrenze zur Bundesstraße B16. Planänderungen des Bebauungsplanes sind auch unter Berücksichtigung der noch nicht im Planfeststellungsverfahren befindlichen Ausbaupläne nicht erforderlich.

Die Anbauverbotszone ist im Bebauungsplan bereits zeichnerisch festgesetzt. Die textlichen Festsetzungen werden dahingehend ergänzt, dass keine direkten Zu- und Abfahrten von der B 16 zulässig sind.

Eine Herausnahme der Fläche Flur-Nr. aus dem Planungsgebiet ist aufgrund der festgesetzten Art der baulichen Nutzung als Industriegebiet nicht erforderlich. Die Fläche befindet sich im Eigentum und kann somit entsprechend dem zukünftigen Bedarf durch den Grundstückseigentümer weiterhin genutzt werden. Eine Herausnahme aus dem Geltungsbereich würde eine unbeplante Restfläche ergeben, welche mit den Grundsätzen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht vereinbar wäre.

Die weiteren Hinweise werden bei der Erschließungsplanung bzw. bei den einzelnen Eingabepanungen entsprechende berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	3

Beschlusnummer: 610

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt, Regensburg; Stellungnahme vom 24.11.2016

Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes teilt mit, dass für die Sammlung und Einleitung von Niederschlagswasser in die Bundeswasserstraße Donau eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung erforderlich und zu beantragen ist und bittet daher um weitere Beteiligung am Verfahren.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat hat die Stellungnahme der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes vom 24.11.2016 zur Kenntnis genommen.

Die erforderlichen Genehmigungen werden zu gegebener Zeit beim zuständigen Amt in Regensburg beantragt und eingereicht.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	1

Beschlusnummer: 611

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Abensberg;
Stellungnahme vom 07.12.2016

Für den Bereich Landwirtschaft und Forsten wird festgestellt, dass keine Einwände gegen die vorgelegte Planung bestehen.

Die Anlage eines Auwaldstreifens als Ausgleichsmaßnahme wird ausdrücklich begrüßt, allerdings sollte bei der Pflanzung auf die Baumart „Esche“ wegen des Eschentriebsterbens verzichtet werden.

Bei der Pflanzung von „Schwarzerle“ ist nur zertifiziertes Pflanzgut zu verwenden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat hat die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Abensberg, vom 07.12.2016 zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise bezüglich der Baumarten „Esche“ und „Schwarzerle“ werden bei der Durchführung der Pflanzmaßnahmen entsprechend berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	1

Beschlusnummer: 612

Deutsche Telekom Technik GmbH, Regensburg;
Stellungnahme vom 29.11.2016

Die Deutsche Telekom Technik GmbH weist darauf hin, dass die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im und außerhalb des Plangebiet/es einer Prüfung vorbehalten ist.

Zur Koordinierung sollten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebietes mitgeteilt werden.

Eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom Deutschland GmbH ist nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich. Es wird deshalb beantragt, dass

- die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist,
- auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt wird,
- eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird,

- die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der Telekommunikationsinfrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden,
- dem Erschließungsträger auferlegt wird, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt und bei Bedarf verpflichtet ist, in Abstimmung und im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen zur Verfügung zu stellen.

Zur Koordinierung mit Straßenbau- und Erschließungsmaßnahmen ist eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Resort „Produktion Technische Infrastruktur Regensburg“ erforderlich.

Nach Inkrafttreten wird um Übersendung eines rechtskräftigen Bebauungsplanes mit Informationen zu den vorgesehenen Straßennamen und Hausnummern gebeten, um zu gewährleisten, dass die zukünftigen Bauwerber rechtzeitig Telekommunikationsprodukte buchen können.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat hat die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH, Regensburg, vom 29.11.2016 zur Kenntnis genommen.

Die Anmerkungen sind -sofern zutreffend- bereits in der Planzeichnung sowie in den Festsetzungen und Hinweisen enthalten bzw. werden bei der Erschließungsplanung entsprechend berücksichtigt.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Erschließung des Baugebietes vom Markt Bad Abbach selbst durchgeführt und frühzeitig koordiniert wird.

Der rechtskräftige Bebauungsplan wird übersandt und die zukünftigen Straßennamen mit Hausnummern werden zu gegebener Zeit mitgeteilt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	1

Beschlusnummer: 613

Bayernwerk AG -Netzcenter Parsberg-; Stellungnahme vom 01.12.2016

Die Bayernwerk AG weist auf bestehende Anlagenteile ihres Unternehmens im überplanten Bereich hin und stellt fest, dass keine grundsätzlichen Einwendungen bestehen. Auf den übersandten Spartenplan über die bestehenden Anlagenteile wird verwiesen.

Es wird festgestellt, dass zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes Niederspannungskabel erforderlich sind und eine Kabelverlegung in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich ist.

Zur Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderen Versorgungsträgern ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig schriftlich mitgeteilt werden.

Die Gehwege und Erschließungsstraßen sind soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können. Hierzu sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsanlagen abzustecken und für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen.

Es wird mitgeteilt, dass -je nach Leistungsbedarf- die Errichtung einer neuen Transformatorstation erforderlich wird und hierfür ein genügend großes Grundstück (18 m² - 35 m²), welches dinglich zu sichern ist, zur Verfügung gestellt wird.

Die übrigen Hinweise betreffen die Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen sowie die Schutzzonenbereiche der unterirdischen Versorgungsleitungstrassen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat hat die Stellungnahme der Bayernwerk AG -Netzcenter Parsberg- vom 01.12.2016 zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden aufgenommen und im weiteren Verfahren beachtet. Entsprechende Leitungstrassen werden im Rahmen der Erschließungsplanung zugesichert und rechtzeitig mit dem Versorgungsunternehmen abgestimmt.

Die Schutzzonenbereiche sowie die Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen der Versorgungsleitungstrassen werden bei der Erschließungsplanung entsprechend berücksichtigt.

Für eine mögliche weitere Trafostation wird eine entsprechende Fläche, wie vom Versorger gewünscht, im Bebauungsplan festgesetzt und eine grundbuchamtliche Sicherung zugesagt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	1

Beschlusnummer: 614

REWAG Regensburger Energie- und Wasserversorgung AG & Co. KG; Stellungnahme vom 06.12.2016

Das Unternehmen weist darauf hin, dass die öffentliche Versorgung mit Erdgas durch die Erweiterung des bestehenden Netzes sichergestellt ist, aber vom Ergebnis einer Wirtschaftlichkeitsberechnung abhängt.

Diese Wirtschaftlichkeitsberechnung wurde zwischenzeitlich vom Netzbetreiber durchgeführt und mit Schreiben vom 27.01.2017 folgendes Angebot für die Erdgaserschließung erarbeitet:

1. Verlegung in den Erschließungsstraßen

Unter Berücksichtigung einer prognostizierten Anschlussdichte von 40 % (6 Hausanschlüsse) ergibt sich lt. Berechnung des Erschließungsträgers ein Defizit von 19.780,00 € netto, welches mittels eines Investitionszuschusses durch die Gemeinde ausgeglichen werden müsste.

Sollten sich mehrere Grundstückeigentümer wie die angenommenen 6 für einen Erdgasanschluss entscheiden, wird die Differenz zwischen dem tatsächlich ermittelten und dem übernommenen Investitionszuschuss wieder an die Kommune zurückgezahlt.

Bei weniger als die rechnerisch angesetzten 6 Anschlusskunden trägt das unternehmerische Risiko der Gasnetzbetreiber.

2. Verlegung der Hausanschlüsse in die Baugrundstücke

Grundsätzlich werden, soweit keine Bestellungen vorliegen, die Erdgas-Teilanschlüsse nicht mehr in die Baugrundstücke verlegt.

Damit die fertiggestellten Erschließungsstraßen nicht mehr aufgerissen werden müssen, bietet die REWAG die Verlegung der Hausanschlüsse zu einem Preis von 750,00 € je Teilanschluss an. Für diese Kosten müsste ebenfalls die Gemeinde in Vorausleistung gehen. Den privaten Grundstückseigentümern würden die Kosten bei Anschlussbestellung gutgeschrieben.

Nach ca. 15 bis 20 Jahren erfolgt eine offizielle Auswertung aller nicht-aktiven Teilanschlüsse in diesem Gebiet.

Aus sicherheitstechnischen Gründen erfolgt dann ein Rückbau dieser Anlagenteile. Auch hier muss sich die Gemeinde bei einem angenommenen Rückbau von 5 Anschlüssen bereits heute mit einem Pauschalbetrag von insgesamt 10.000,00 € beteiligen.

Sollten mehr als 5 Anschlüsse zurückzubauen sein, entstehen dem Markt keine weiteren Kosten.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat hat die Stellungnahme der REWAG Regensburger Energie- und Wasserversorgung AG & Co. KG vom 06.12.2016 sowie das Angebot vom 27.01.2017 zur Kenntnis genommen.

Es gibt 2 Möglichkeiten der Angebotsannahme durch die Gemeinde.

Alternative 1:

Der Markt bestellt nur die Verlegung der Gashauptleitungen in den Erschließungsstraßen und beteiligt sich mit einem Investitionskostenzuschuss in Höhe von 19.780,00 € netto.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	23

Beschlusnummer: 615

Der Alternative 1 des Vorschlages der REWAG AG & Co. KG wird somit nicht zugestimmt.

Alternative 2:

Der Markt bestellt das Gesamtpaket mit 15 Hausanschlüssen (15 x 750,00 € = 11.250,00 €) und einem einmaligen Pauschalbetrag für einen späteren Rückbau in Höhe von 10.000,00 €.

Für diese Gesamtleistung beträgt die Auftragssumme einschließlich der Investitionskosten 41.030,00 € netto.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	23

Beschlusnummer: 616

Der Alternative 2 des Vorschlages der REWAG AG & Co. KG wird somit nicht zugestimmt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dass im Bebauungsplangebiet ein alternatives Energiesystem für die Wärmegewinnung zum Einsatz kommen soll.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 616

b)**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Anhörungsverfahren nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und billigt den von Herrn Dipl.-Ing. (FH) Bernhard Bartsch, Bergstr. 25, 93161 Sinzing, ausgearbeiteten Planentwurf in der Fassung vom 04.04.2017 zur Aufstellung des Bebauungsplanes „GI Lengfeld IV“ mit Teiländerung des Bebauungsplanes „GI Lengfeld III“ mit der dazugehörigen Begründung in der Fassung vom 04.04.2017 und den bereits beschlossenen Änderungen. Die Planung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	3

Beschlusnummer: 617

c)**Finanzierung****Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, dass sich der Finanzausschuss mit der Finanzierung und Preisbildung sowie der Kostendeckung beschäftigen soll. Dem Marktgemeinderat ist dann das Ergebnis der Beratungen im Finanzausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	3

Beschlusnummer: 618

TOP 2
Bürgerversammlungen 2016;
hier: Behandlung der Anregungen

Sachverhalt:

Im November 2016 fanden die Bürgerversammlungen statt.

Die relevanten Themen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

I.
Bürgerversammlung Poikam am 08.11.2016:

Anbindung der Kreuzstraße zum Bahnhof

Es kann ein Grundstücksstreifen mit den Flur-Nrn. der Gemarkung Poikam von den Eigentümern erworben werden. Der Weg wird in absehbarer Zeit dauerhaft begehbar gemacht. So kann eine Fußwegbeziehung von der Kreuzstraße zum Bahnsteig gewährleistet werden.

Umgestaltung des Dorfplatzes bei der Kirche

Die Maßnahme konnte 2016 aus zeitlichen und finanziellen Gründen nicht umgesetzt werden. Die Planung wurde inzwischen erstellt, die Verkehrsproblematiken wurden vom Planungsbüro noch eingehend untersucht. Wenn finanziell möglich, soll die Umsetzung im Jahr 2017 erfolgen.

Starkregenereignisse in der Straße „Am Rosenberg“

Das Wasser sollte vor der Unterführung gefasst und in Richtung Donau abgeleitet werden. Die Angelegenheit wurde vom Tiefbauamt, Herrn Dieter Krückl, bereits aufgenommen und es könnten nun zwei unterschiedliche Lösungen umgesetzt werden:

1. Errichtung einer Rinne mit Gefälle in Richtung Donau (Schwerlastrinne), die auch das vom Mitterweg kommende Wasser aufnimmt.
2. Erstellung einer Schwelle auf der Straße (Verkehrsproblematik)

Verkehrssituation an der Kreuzstraße – Behinderung der Feuerwehr

Der Grundstückseigentümer der neu errichteten Anwesen an der Kreuzstraße habe die erforderlichen Stellplätze auf dem Grundstück noch nicht errichtet. Dies sei aber notwendig, da bei einem Wohnhausbrand in der Nachbarschaft die Löscharbeiten durch die auf der Straße parkenden Fahrzeuge behindert worden sind.

Um die Verkehrssituation zu verbessern, wurde auf einer Seite der Straße ein absolutes Halteverbot aufgestellt. Ein beidseitiges absolutes Halteverbot ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich, die Pkw parken daher nun auf der anderen Straßenseite. Die Situation habe sich inzwischen verschärft und führe zu einer erhöhten Gefahr auch für Schulkinder, die zur Bushaltestelle Richtung Ortsmitte gehen.

Dorfstraße – Sträucher ragen in den Straßenbereich

Der Eigentümer sollte aufgefordert werden, die Sträucher zurückzuschneiden. Durch die in diesem Bereich bestehende Engstelle werde die Situation durch die hineinragenden Sträucher nochmals verschärft.

Kanalstraße im Bereich der Flur-Nr. der Gemarkung Poikam

In diesem Bereich werde immer wieder Unrat und Müll abgelagert. Es wird vorgeschlagen, den Bereich bis auf einen Baum zu roden und gärtnerisch zu gestalten (evtl. auch Ruhebänke aufstellen).

Anleinpflcht für Hunde

Es wird erläutert, dass die Anleinpflcht in der Gemeinde nur im Bereich der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelte und nicht für den Außenbereich.

Treppe bei der Brücke über den Kanal und die Donau

Die Treppe sollte wieder ausgebessert werden. Lt. Begehung vor zwei Jahren wurde befunden, dass dies nicht notwendig sei und naturnah belassen werden solle.

Gehweg entlang der Kreisstraße zur Donaubrücke

Entlang der Brücke bestehe ein Gehweg an der Kreisstraße. Entlang der Brückenauffahrt bis zur Einmündung in den Ortsteil sollte aus Sicherheitsgründen ein Gehweg geschaffen werden. Die Angelegenheit wird an den Landkreis Kelheim weitergeleitet.

Außenanlagen des Feuerwehrgerätehauses

Das Gras war 1,5 m hoch und wurde vom Bauhof gemäht. Dabei wurde der Grasschnitt an die Außenmauer geweht. Die Verunreinigungen der Fassade sollten vom Bauhof beseitigt werden.

Bushäuschen in der Kreuzstraße

Das Dach sei undicht und müsste repariert werden.

Glascontainer – Schotterfläche auf dem Grundstück Flur-Nr. der Gemarkung Poikam

Der Containerabstellplatz sollte mit Pflaster befestigt werden. Das Grundstück befinde sich im Eigentum des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Regensburg und eine Pflasterung kann nicht so ohne Weiteres durchgeführt werden.

II.**Bürgerversammlung Peising am 24.11.2016****Parkplatz beim Kurpark – Schotterfläche**

Dieser Parkplatz sollte neu geschottert werden.

Parkplatz bei der evangelischen Kirche

Dieser Parkplatz müsste ebenfalls saniert werden. Dies würde in Kürze umgesetzt.

Wasserqualität

Die Ursache der Verunreinigung konnte nicht ermittelt werden. Die Qualität des Wassers sei aber inzwischen wieder in Ordnung.

Gebührenerhöhungen für Wasser und Abwasser

Die Gebührenerhöhungen für Wasser, Kanal und befestigte Flächen wird kritisiert. Die Gebühren werden anhand von Globalberechnungen ermittelt, die vier Jahre zurück und vier Jahre voraus reichen.

Bei Gebührenüberdeckungen müssten gutgeschrieben und Gebührenunterdeckungen nacherhoben werden.

Straßenbau der „Paul-Kropf-Straße“

Die Straßenbreite sei nicht ausreichend, diese Straße müsste breiter sein.

Die Straßenbreite wurde im Bebauungsplan festgelegt. Wenn die Straße zu breit ist, müssten wieder verkehrsberuhigende Maßnahmen bei Beschwerden der Anlieger umgesetzt werden.

Die Straße habe ein Linksgefälle, obwohl der Graben auf der anderen Seite sei. Hierzu wird entgegnet, dass an der Situation des Längsgefälles gegenüber dem bisherigen Bestand nichts verändert worden sei.

Verhältnis von Grundsteuer und Gewerbesteuer

Durch das Industriegebiet werde sich die Grund- und Gewerbesteuer nicht nennenswert erhöhen.

Wasser-Schutzgebietsausweisung für den HB1 – Schwefelwasserbrunnen

Der Markt Bad Abbach stehe grundsätzlich positiv zum Schutzgebiet. Über die Größe und Umfang des Schutzgebietes müssen die Fachstellen entscheiden und entsprechend Gespräche geführt werden. Ohne die Schutzgebietsausweisung dürfte der HB1 auf Dauer nicht betrieben werden. Der Titel „Bad“ wurde dem Markt Bad Abbach wegen der Schwefelwasservorkommen verliehen.

Obwohl das Asklepios-Klinikum privat betrieben wird, sei das Unternehmen im Gesundheitsbereich tätig und erhalte für Investitionen entsprechende Zuschüsse. Den Antrag hätte das Bayerische Rote Kreuz als Rechtsvorgänger schon stellen müssen und inzwischen hat das Landratsamt Kelheim in Zusammenarbeit mit dem Wasserwirtschaftsamt Landshut nun die Antragstellung auf Ausweisung eines Schutzgebietes gefordert. Die Klinik muss für die einzelnen Schutzbereiche entsprechende Entschädigungen an die Grundstückseigentümer entrichten. Der Markt Bad Abbach sei hier in zweifacher Hinsicht gefordert. Zum einen sei er als Grundstückseigentümer im Verfahren berührt, zum anderen müssen im Verfahren auch die Anliegen der Grundstückseigentümer berücksichtigt werden. Trotz gegenseitiger Ansichten werde das Schwefelwasser im Bereich der Klinik und der Kaiser-Therme verwendet.

III.**Bürgerversammlung Oberndorf am 14.11.2016:****Heinrichsturm Bad Abbach**

Die Beleuchtung von der Ostseite des Heinrichsturms ist ausgefallen. Diese sollte repariert werden.

Urnenwand Oberndorf

Die Vorschläge sind zum Teil erst vor kurzem bzw. noch nicht vorgelegt worden. Es wird hierzu eine eigene Bürgerversammlung zu diesem Thema stattfinden. In dieser Versammlung muss auch eine Entscheidung getroffen werden. Diese Versammlung hat am 09.02.2017 stattgefunden.

Hochwasserschutz Oberndorfer Straße – Aufstellung von Betonquadern

Die dauerhafte Aufstellung ist nicht sinnvoll, somit lagern die Blöcke in der alten Kläranlage und können bei Bedarf schnell aufgestellt werden.

MZ-Kinderbürgerfest am 16.07.2017 im Kurpark

„Dieser Termin wurde heute von der MZ bekannt gegeben.“ Es sollen so viele Vereine wie möglich an dieser Veranstaltung teilnehmen. Hierzu wird noch ein eigenes Treffen der Vereine zusammen mit der Mittelbayerischen Zeitung stattfinden.

Müllbehälter auf dem Oberndorfer Damm

Es wird angefragt, ob entsprechende Behälter hier aufgestellt werden könnten. Es lägen einige Hundekotbeutel auf dem Boden. Das Aufstellen der Behälter sei finanziell noch kein großer Aufwand. Diese könnten bei den Sitzbänken oder auch am Beginn und Ende des Dammes und bei der Auffahrt bei der Buswendepalette aufgestellt werden. Der Unterhalt (Leeren der Behälter) stelle aber einen gewissen Aufwand dar. Es würden eigentlich in der freien Natur Müllbehälter aufgestellt werden, von der Versammlung ergibt sich jedoch keine Zustimmung zu dieser Maßnahme.

Sanierung des Weges auf dem Damm

Der Schotterweg auf der Dammkrone müsse saniert werden.

Erhöhung der Wasser- und Kanalgebühren

Die Erhöhung der Gebühren wird angesprochen. Die Kalkulation der Benutzungsgebühren erfolge im Abstand von vier Jahren. Überdeckungen bzw. Unterdeckungen werden beim folgenden Kalkulationszeitraum berücksichtigt. Beim Wasser und Kanal ist dies durch die anstehenden bzw. erfolgten Investitionen begründet.

Es ist auch für die kommenden Jahre mit Erhöhungen der Gebühren zu rechnen, da die Einrichtungen kostendeckend zu betreiben sind.

Bakterien im Trinkwasser

Die Ursache konnte nicht herausgefunden werden; die Werte sind wieder vollkommen im normalen Bereich.

Die Anregung, mit den Feuerwehrfahrzeugen mit Lautsprecher durch den Ort zu fahren, wird von der Versammlung nicht befürwortet. Die Verunreinigungen des Wassers waren auch nicht gesundheitsgefährdend, sodass diese Maßnahme nicht gerechtfertigt gewesen wäre.

Die Veröffentlichung von Pressemitteilungen war zum Teil nicht einheitlich.

IV.**Bürgerversammlung Dünzling am 17.11.2016:****Schnelles Internet**

Derzeit ist davon auszugehen, dass die die Realisierung bis zum 07.02.2017 nicht umsetzen kann.

Dorfgemeinschaftshaus Zeitfenster

Nach dem Beschluss des Marktgemeinderates, das alte Schulhaus nun doch abzubrechen, werden derzeit die Planungen -vor allem im Bereich des Feuerwehrgerätehauses- verfeinert. Die Planung wird dann mit der FF Dünzling und den Vereinen diskutiert. Bezüglich der Finanzierung wird darauf verwiesen, dass diese in die Haushaltsberatungen für 2017 aufgenommen werden wird. Die Bezuschussung über das Leader-Programm ist leider derzeit nicht mehr möglich. Alternativ besteht jedoch ein Bezuschussungsprogramm über das Amt für ländliche Entwicklung. Hier werden dann nach Abschluss der Vorplanung entsprechende Gespräche aufgenommen. Nach der Schließung der Gaststätte fehle nun ein Treffpunkt für die Dorfgemeinschaft und diese Problematik muss gelöst werden. Ein Baubeginn im

Jahr 2017 ist aufgrund der derzeitigen Finanzlage des Marktes Bad Abbach unwahrscheinlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich beim Dorfgemeinschaftshaus um eine freiwillige Aufgabe handelt und die Pflichtaufgaben vordringlich zu behandeln sind.

Umstellung auf eine LED-Straßenbeleuchtung

Es wird angefragt, warum die Straßenbeleuchtung auf LED-Technologie umgestellt werde. Diese werde umgesetzt, weil sie sich über die Energieeinsparung amortisiere. Hier hätte auf die LED-Straßenbeleuchtung verzichtet werden können, damit dieses Geld dann in das Dorfgemeinschaftshaus investiert werden könne.

Von Seiten des Landratsamtes Kelheim wurde bei der Versagung der Genehmigung des Haushaltsplanes 2016 darauf hingewiesen, dass das Feuerwehrgerätehaus Oberndorf, der Jugendtreff Bad Abbach und das Dorfgemeinschaftshaus Dünzling aus dem Haushalt 2016 herausgenommen werden müssten.

Planung durch externen Architekten für das Dorfgemeinschaftshaus

Die Planung kann durch die Verwaltung aus Zeitgründen nicht erstellt werden und wurde aus diesem Grunde an ein Planungsbüro vergeben.

Friedhofsmauer – Kosten der Sanierung

Von Seiten des Marktes Bad Abbach existiert ein Beschluss, dass die Sanierung der Friedhofsmauer mit einem Betrag in Höhe von 20.000,00 € bezuschusst werde. Dem Markt Bad Abbach liegen keine Informationen über den derzeitigen Sachstand vor und daher können hier keine Informationen an die Versammlung weitergegeben werden. Derzeit muss nach Aussage eines Mitglieds der Kirchenverwaltung die Planung von Seiten des Planers noch mit dem Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt werden. Die derzeitige Planung berührt ein Nachbargrundstück und der Eigentümer ist mit einer geplanten Überbauung nicht einverstanden.

Schutz der Bachmuschel

Die Angelegenheit obliegt den Naturschutzbehörden, die die TU München mit entsprechenden Untersuchungen beauftragen.

Hier liegen der Verwaltung keine Informationen vor.

Planfeststellungsverfahren B15-Neu – Geltungsbereich hinsichtlich des Bachlaufes

Von Seiten des Landratsamtes Kelheim wurde die Aussage getroffen, dass der Biber hier seinen Lebensraum wahrnehmen kann und eine Einschränkung des Lebensraumes der Bachmuschel in Kauf genommen wird. Die Beschädigungen aufgrund der Biberbauten müssen dann auf Kosten des Marktes Bad Abbach wieder beseitigt werden.

Bisamratten – Schäden an Böschungen

Es ist zu prüfen, was gegen die Schäden unternommen werden könne.

Grabenräumaktion beim Weiher am Sportplatz

Hier hätte die Fa. entsprechende Maßnahmen durchführen müssen. Die Firma hat leider keine Absprache mit der Verwaltung und der Jagdgenossenschaft über die geführten Maßnahmen getroffen. Hier wird zugesagt, dass die entstandenen Schäden an die Fa. gemeldet werden.

V.**Bürgerversammlung Saalhaupt am 10.11.2016:****Internetanbindung**

Lt. Vertrag muss die Versorgung bis Mitte Februar 2017 betriebsfertig sein. Nachdem erst vor kurzem mit den Baumaßnahmen begonnen worden ist, wird der Fertigstellungstermin im Februar 2017 wohl nicht gehalten werden können.

Streuobstwiese

Soweit es sich um ein verpachtetes gemeindliches Grundstück handelt, darf von diesem nichts entnommen werden.

Gebühr für befestigte Flächen

Die Kosten erscheinen zu hoch. Hierzu wird ausgeführt, dass die Gebühren aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse ermittelt werden und diese nach Ablauf des Kalkulationszeitraums neu berechnet werden mussten.

Autobahndirektion schneidet ohne Notwendigkeit Sträucher

Es wurde angeregt, dass die Autobahndirektion den Bewuchs wegen des dadurch geringeren Lärmschutzes nicht zuschneiden solle. Dies wurde jedoch nicht berücksichtigt.

Der Zuschnitt sollte jährlich und dafür nicht so radikal durchgeführt werden, da die Bepflanzung einen subjektiven Lärmschutz bedeute.

Es liegt nicht im Einflussbereich des Marktes Bad Abbach, wenn der Zuschnitt nicht in der gewünschten Art und Weise erfolgt. Es solle nochmals Kontakt mit der Autobahnmeisterei aufgenommen werden. Herr soll über die Reaktion der Autobahndirektion informiert werden.

Lärmsituation wegen der Errichtung der Behelfszufahrt

Der Lärm sei seit der Errichtung der Behelfszufahrt stärker geworden. Es sollte gegenüber der Autobahndirektion geltend gemacht werden, dass hier Lärmschutzmaßnahmen notwendig seien.

Ein Lärmschutz für Saalhaupt wird aufgrund der Lärmberechnungen nicht erstellt.

Oberflächenwasser

Es wird darauf hingewiesen, dass in Abensberg die Gebühr für befestigte Flächen derzeit bei 0,16 €/m² liege und in Bad Abbach die Gebühr mit 0,25 €/m² sehr hoch ausfalle.

VI.**Bürgerversammlung Lengfeld am 15.11.2016:****Antrag von Frau – Ortsumgehung unabhängig vom dreispurigen Ausbau der B16**

Der Markt Bad Abbach soll eine möglicherweise notwendige Ortsumgehung Lengfeld unabhängig von einem dreispurigen Ausbau in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Behörden in die Wege leiten!

Dies wird dem Marktgemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorgelegt. Am 29.11.2016 wird das Staatliche Bauamt die Planung des dreispurigen Ausbaus dem Gremium vorstellen.

Der Markt Bad Abbach hätte lt. Staatlichem Bauamt sehr wohl Einflussmöglichkeiten wegen des dreispurigen Ausbaus.

Antrag von Frau – Zustand der Ortsstraße „Mühlweg“

Es wird angefragt, nach welchen Kriterien und welchem zeitlichen Abstand von der Gemeinde Bad Abbach die Verkehrssicherheit (Straßenschäden) der Gemeindestraße „Mühlweg“ geprüft bzw. eine Prüfung durch die dementsprechende Behörde in Auftrag gegeben wird (Pkw- und Busverkehr (Schulbus)).

Frau spricht in der Versammlung an, dass hier Hindernisse zur Bremsung des Verkehrs angebracht werden sollen, da es zu gefährlichen Situationen -vor allem mit dem Busverkehr- komme.

Stellungnahme:

Der Weg wird in unregelmäßigen Abständen überprüft. Das Staatliche Bauamt wollte nach dem letzten Unfall an der B16 die Anbindung des Mühlweges an die B16 schließen. Es wurde dann der Kompromiss mit dem Verbot des Linksabbiegens in die B16 gefunden.

Falls die Straße gesperrt werden sollte, würde die Straße nur noch von zwei Anliegern befahren.

.....

Der Zubringer an die B16 (Mühlweg) sollte weiter nach Osten verschoben werden, damit das Feld von Herrn nicht in der Mitte „durchgeschnitten“ werde.

Die Planung der Straße wurde im Sommer 2016 bei einer eigenen Veranstaltung vorgestellt. Die Anregungen -auch von Herrn- wurden vom Staatlichen Bauamt mit aufgenommen.

Stellungnahme:

Ob diese Anregungen berücksichtigt worden sind, wird sich bei der Vorstellung der Planung des dreispurigen Ausbaus zeigen.

Antrag von Frau

„Ausbau der B16? Nein! Sofortmaßnahmen und Modernisierung? Ja!“

Die von 399 Lengfelderinnen und Lengfeldern gestellten Forderungen, die B16 von der Abzweigung Alkofen bis Lengfeld (Einmündung KEH 11) betreffend, sollen von der Gemeinde im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützt werden. Die Forderungen, die unter dem Slogan „Ausbau der B16? Nein! Sofortmaßnahmen und Modernisierung? Ja!“ stehen, lauten wie folgt:

- Von Seiten der Behörden sollen unverzüglich Sicherheitsmaßnahmen in Form von Überholverbot und Tempolimit angeordnet werden, immerhin tangiert die B 16 ein Wasserschutzgebiet.
- Längerfristig sind Maßnahmen, wie Linksabbiegespuren, sichere Querungsmöglichkeiten sowie Einfädelspuren, dringend notwendig. Darüber hinaus soll ein Verkehrskonzept erstellt werden, das auch den Durchgangsverkehr in Lengfeld berücksichtigt. Maßnahmen einer Lärmsanierung sollen in Betracht gezogen werden.
- Die Behörden sollen von einem Ausbau in dem o. g. Abschnitt absehen, da sehr viele Menschen auf beiden Seiten nahe der Bundesstraße leben.

Stellungnahme:

Die Thematik wird im Rahmen der Beteiligung des Marktes Bad Abbach im Marktgemeinderat behandelt.

Lt. Frau werden die Unterschriftenlisten in Kürze dem Bayerischen Innenministerium vorgelegt.

Der Marktgemeinderat hat die Thematik in der Sitzung am 29.11.2016 behandelt. Mit Beschluss Nr. 559 wurde vom Gremium entschieden, dass man der Planung positiv gegenüberstehe.

30er Zone in der Altmühlstraße in Lengfeld

Die Verkehrsteilnehmer halten sich nicht an die Verkehrsregeln. Vom Markt Bad Abbach wird das Temposys im Frühjahr 2017 aufgestellt. Falls die Ergebnisse eine Überwachung der Stadt Regensburg rechtfertigen, wird mit dieser wegen einer Überwachung mit entsprechenden Verwarnungen und Bußgeldern Kontakt aufgenommen.

Altes Feuerwehrgerätehaus – Verhalten der Eltern, die Kinder zum Kindergarten bringen

Die Eltern fahren mit den Fahrzeugen bis vor den Eingang des Kindergartens am alten Feuerwehrgerätehauses. Dabei werden auf den Schulbus wartende Kinder gefährdet.

VII.

Bürgerversammlung Bad Abbach am 21.11.2016:

Antrag von Frauzum Bebauungsplan „Altstadt C“

Lärmschutzgutachten

„Das Lärmschutzgutachten für die „Neue Mitte“ wurde bisher nicht der Öffentlichkeit verständlich vorgestellt. In mehreren öffentlichen Marktgemeinderatssitzungen wurde immer wieder vertagt, abgewiegelt und zum Schluss in eine nicht öffentliche Sitzung verschoben. Wir Betroffene sollten nicht derart übergangen werden. Das Gutachten sollte bitte in einer öffentlichen Sitzung von einer/einem Fachfrau/Fachmann verständlich erläutert werden, vor allem warum ausgerechnet bei unserem Gebäude andere Kriterien angewandt wurden wie bei allen anderen. Dies solle geklärt werden.“

Stellungnahme:

Ein Gutachten wird nicht separat in einem Bauleitplanverfahren behandelt. Es wurde ja auch ein Rechtsanwalt beauftragt, der alle Unterlagen im August 2016 bereits erhalten hat.

Vom Büro wurde folgende Stellungnahme mit E-Mail vom 25.11.2016 vorgelegt:

„Als Immissionsorte fungieren alle Fenster von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen, (z.B. Büroraum, Wohn- oder Schlafzimmer). Maßgeblich ist dabei derjenige Immissionsort, der am stärksten von den Lärmimmissionen betroffen ist. Im Fall des Wohn- und Geschäftshauses "Kochstraße .." ist dies nach den Ergebnissen der diesbezüglich durchgeführten Schallausbreitungsberechnungen ein Büro im Erdgeschoss, das ein Fenster in der Nordfassade besitzt. Die Höhe dieses Immissionsortes als auch aller weiteren Immissionsorte im Erd- und Obergeschoss wurde der Genehmigungsplanung zum Projekt "Neubau der Wohnanlage "Neue Mitte" in Bad Abbach" entnommen. Bei den weiteren betrachteten Immissionsorten IO2 bis IO7 waren es dagegen die Fenster in den Obergeschossen, weil entweder in den

Erdgeschoss keine schutzbedürftigen Aufenthaltsräume untergebracht sind (gilt z.B. für den Immissionsort IO2; im Erdgeschoss wird eine Bäckerei betrieben) oder die Nutzungen einen größeren Abstand zu den Schallquellen aufweisen (gilt insbesondere für die Planungssituation nach Verlegung der Kaiser-Karl-V.-Allee) und deshalb naturgemäß vor den Fenstern in den Obergeschossen höhere Pegel auftreten, als in den Erdgeschossen.“

Aktueller Stand zum Bebauungsplan „Altstadt C“

„Wie ist der momentane Stand bei der „Neuen Mitte“? Leider wurde bei der öffentlichen Marktgemeinderatssitzung am 27.09.2016 der Tagesordnungspunkt „Änderung des Bebauungsplanes "Altstadt C, Deckblatt Nr. 2 durch Deckblatt Nr. 3“ abgebrochen und in eine nicht öffentliche Sitzung am 19.10.2016 verschoben. Nicht einmal unsere Einwendungen wurden vorgebracht, nur das positive Feedback einiger Anwohner.“

Stellungnahme:

Hier wurde ein Bebauungsplanverfahren in Gang gesetzt:

- 29.09.2015: Entscheidung des Marktgemeinderates über die Aufstellung bzw. Änderung des Bebauungsplanes „Altstadt C“
- 14.06.2016: Billigungsbeschluss
- Juni/Juli Bürgerbeteiligung mit eigens anberaumter Informationsveranstaltung am 21.07.2016
- 27.09.2016: Behandlung im Marktgemeinderat – es wurden neue Gesichtspunkte in der Diskussion (Bebauung, Anschluss an die Donau, Lage und Situierung des Info-Points und der öffentlichen Toilette) vorgebracht, die die Planung im Grundsatz betreffen.
- 19.10.2016: Besprechung der neuen Ideen im Gremium. Die nicht öffentliche Sitzung wurde auch wegen der Problematik der Preisbildung für die Veräußerung von gemeindlichen Grundstücken so anberaumt.
- 06.12.2016: Die Ergebnisse der Gespräche mit der Regierung von Niederbayern werden in dieser Sitzung vom Marktgemeinderat behandelt. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung können nochmals Einwendungen vorgebracht werden. Gegen den B-Plan kann ggf. nach Abschluss noch ein Normenkontrollverfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof angestrengt werden. Hier muss die Gesamtsituation im Rahmen des Verfahrens beurteilt werden und es können nicht nur die Einzelinteressen dazu berücksichtigt werden.

Spiegel bei der Ausfahrt an der Finkenstraße

Dies ist in Bearbeitung. Die Kosten für die Aufstellung des Verkehrsspiegels müssen von der Fa. getragen werden. Der Verkehrsspiegel wurde inzwischen aufgestellt.

Öffentliche Toilettenanlage im Innerort

Es soll eine Toilette am Mühlbachparkplatz errichtet werden. Eine Realisierung bei der „Neuen Mitte“ wurde inzwischen vom Marktgemeinderat abgelehnt. Es wird gehofft, dass dies im Jahr 2017 realisiert werden kann.

Straße „Am Markt“ – Eigentümer lassen ihre Gebäude verkommen

Die Anwohner lassen die Gebäude verkommen. In Norddeutschland würden die Eigentümer die Anwesen zu günstigen Preisen verpachten. Im Bereich des Brauereigebäudes soll sich in naher Zukunft etwas verändern.

Internetanbindung Heidfeld

Der Eigenausbau mit VDSL werde durch die Deutsche Telekom bis Ende 2017 erfolgen.

Zwiebelgeruch in Bad Abbach

Die Kapazität des Werkes in Alteglofsheim würde scheinbar noch erweitert. Die in Bad Abbach auftretenden Geruchsimmissionen wurden dem Landratsamt Regensburg als zuständige Immissionsschutzbehörde gemeldet. Hier ist man laufend mit der zuständigen Landrätin des Landkreises Regensburg in Kontakt.

Kontakt zu sozial bedürftigen Menschen, Schaffung von Sozialwohnungen

Im Bereich der Gerh.-Hauptmann-Straße seien Sozialwohnungen vorhanden, die hier genutzt werden sollten.

Nachbarschaftshilfe sei wegen mangelnder Unterstützung „eingegangen“

Ein Ansprechpartner im Rathaus habe gefehlt und daher ist die Nachbarschaftshilfe „eingeschlafen“. Die Nachbarschaftshilfe wurde jedoch unter der Voraussetzung geschaffen, dass sich diese selbst organisiert und selbst betreibt. Es ergeht ein Appell an die Bürgerinnen und Bürger, sich hier zu engagieren.

VIII.**Bürgerversammlung Oberdorf zur Thematik „Urnenwand“ am 09.02.2017**

Der Marktgemeinderat wird darüber informiert, dass bezüglich der in Oberdorf vorgesehenen Errichtung einer Urnenwand einige Vorschläge in einer eigens eingeladenen Bürgerversammlung vorgestellt worden sind.

Im Verlauf der Versammlung wurden zwei Vorschläge in die engere Auswahl einbezogen, über die eine Abstimmung durchgeführt wurde:

Vorschlag von Herrn	10 Stimmen
Vorschlag von Herrn	6 Stimmen

Dem Marktgemeinderat bleibt die Entscheidung über die weitere Vorgehensweise vorbehalten. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die derzeit gültigen Friedhofsgebühren neu kalkuliert werden müssen. Derzeit werden die notwendigen Angebote für die Erstellung einer Gebührenkalkulation eingeholt.

In der Diskussion wird darauf hingewiesen, dass die Abarbeitung der Anregungen im Gremium diskutiert und verfolgt werden sollten.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Anregungen aus den Bürgerversammlungen zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 619

TOP 3 Erlass einer neuen Stellplatzsatzung

Sachverhalt:

Die Stellplatzsatzung des Marktes Bad Abbach vom 04.02.1988 bedarf einer grundlegenden Überarbeitung, da hier vor allem für die rechtsverbindlichen Bebauungspläne, die keine Bestimmungen über Stellplätze enthalten, und auch für den sog. unbeplanten Innenbereich dringender Handlungsbedarf besteht.

Der in den letzten Jahren auf Empfehlung des Kreisbauamtes angewandte Stellplatzschlüssel kann aufgrund der bestehenden Stellplatzsatzung des Marktes nicht mehr angewendet werden, weil er keine rechtliche Wirkung entfaltet.

Für die zukünftige rechtliche Um- und Durchsetzung der erforderlichen Stellplätze empfiehlt die Verwaltung den Erlass einer neuen Stellplatzsatzung mit den festgelegten Richtzahlen gemäß dem vorgelegten Muster.

a)
Höhe der Stellplatzablöse

Aus dem Gremium wird vorgeschlagen, die Ablösebeträge wie folgt festzulegen (§ 4 Abs. 2 StS):

Zone I:	9.000,00 €
Zone II:	6.000,00 €
Zone III:	4.500,00 €

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Ablösebeträge je Stellplatz wie vorgeschlagen festzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	3

Beschlusnummer: 620

b)
Richtzahlen für den Stellplatzbedarf für Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen

Aus dem Gremium wird vorgeschlagen, die Zahl der Stellplätze gemäß 1.2 der Richtzahlen für den Stellplatzbedarf (Anlage 1 zur Satzung) wie folgt festzulegen:

Bis 40 m ² Wohnfläche:	1	Stellplatz je Wohnung
Bis 80 m ² Wohnfläche:	1,5	Stellplätze je Wohnung
Über 80 m ² Wohnfläche:	2,0	Stellplätze je Wohnung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Zahl der Stellplätze wie vorgeschlagen festzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	3

Beschlusnummer: 621

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt den Neuerlass der Satzung über die Anzahl, die Ablöse und die Gestaltung von Stellplätzen (Stellplatzsatzung – StS). Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Satzungstext ist Bestandteil der Niederschrift (Anlage 1).

Gleichzeitig tritt die Satzung über Stellplätze und Garagen vom 04.02.1988 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	22
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	2

Beschlusnummer: 622

TOP 4

**Kinderbürgerfest in Bad Abbach;
hier: Vorstellung**

Sachverhalt:

In der Sitzung des Marktgemeinderates am 07.02.2017 wurde angeregt, dass die Thematik des am 16.07.2017 im Kurpark geplanten Kinderbürgerfestes behandelt werden solle.

Zweiter Bürgermeister Christian Hanika informiert das Gremium über die Eckpunkte des Kinderbürgerfestes:

- Es ist von einer Besucherzahl von ca. 10.000 Personen über den Tag verteilt auszugehen.
- Die Einkaufsmärkte stellen die Parkplätze zur Verfügung und es werden Shuttle-Busse eingesetzt.

- Am 06.04.2017 findet eine weitere Besprechung zur Detailplanung statt.
- Aus dem Gremium wird darauf hingewiesen, dass mit den anliegenden Gastronomen Kontakt aufgenommen werden soll.

Der Marktgemeinderat nimmt dies ohne Beschlussfassung zur Kenntnis.

TOP 5 Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017

Sachverhalt:

Der Finanzausschuss hat sich in den Sitzungen am 02.03.2017 und 27.03.2017 mit dem Haushalt 2017 befasst. Der Haushaltsplanentwurf wird dem Marktgemeinderat nunmehr zur endgültigen Beschlussfassung vorgelegt.

Der Vorsitzende informiert das Gremium, dass aufgrund des Beschlusses des Finanzausschusses vom 27.03.2017 am 31.03.2017 beim Landratsamt Kelheim ein weiteres Gespräch mit Herrn Landrat Martin Neumeyer, Vertretern der Rechtsaufsicht und den Bad Abbacher Kreisräten geführt worden ist. Dabei wurde auf die verhältnismäßig gute finanzielle Situation des Marktes im Vergleich zu anderen Bädern in Niederbayern hingewiesen. Weiterhin habe der Markt Bad Abbach defizitäre Betriebszweige nicht in andere Betriebsformen ausgelagert und somit seien diese finanziellen Bindungen im Haushalt enthalten. Von Seiten der Rechtsaufsicht wurde eine Herausnahme der Mittel für das Feuerwehrgerätehaus Oberndorf gefordert. Weiterhin soll die energetische Sanierung des Gemeindehauses Gandershoferstraße 1 entfallen. Die Dachsanierung des Kurhauses könne aufgrund der Intervention von Herrn Landrat Martin Neumeyer jedoch im Haushalt belassen werden. Die Kosten der Schulsanierung seien zu überprüfen und für das Kurhaus und den Kurbetrieb solle eine Konzeption erstellt werden.

Der Haushalt 2017 wird dem Gremium von der Kämmerin, Frau Kornelia Aunkofer, erläutert:

Das Haushaltsvolumen 2017 beträgt insgesamt 31.577.810 €

Das Haushaltsvolumen 2016 betrug insgesamt 32.038.507 €

Es wird auszugsweise die Haushaltsentwicklung der letzten Jahre aufgezeigt:

Haushalt 2006:	15.508.600 €
Haushalt 2007:	16.687.100 €
Haushalt 2008:	17.684.300 €
Haushalt 2009:	21.426.200 €
.....	
.....	
Haushalt 2013:	23.526.585 €
Haushalt 2014:	24.344.707 €
Haushalt 2015:	25.071.518 €
Haushalt 2016:	32.038.507 €

Der Haushalt 2017 wurde jeweils am 02.03. und 27.03.2017 in den Finanzausschusssitzungen vorbereitet. Am 14.03.2017 fand die Haushaltsbesprechung mit dem Landratsamt Kelheim statt.

Das Volumen des Verwaltungshaushaltes beträgt 20.278.710 €.

Die im Finanzplan des vergangenen Haushaltsjahres ursprünglich ausgewiesene Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt in Höhe von 2.064.349 € wird im Haushaltsjahr 2017 überschritten. Es können lt. Plan 2.369.333 € dem Vermögenshaushalt zur Verfügung gestellt werden.

Die größten Einnahmeposten im Verwaltungshaushalt sind:

- Einkommensteuerbeteiligung (in 2016: 7.449.320 € Ansatz)	7.869.000 €
- Schlüsselzuweisung (in 2016: 2.559.848 €)	2.633.000 €
- Einkommensteuerersatz-Leistungen v. Land durch Umsatzsteuerbeteiligung (in 2016: 592.798 Ansatz)	611.000 €
- Realsteuern (in 2016: 2.594.000 €)	2.870.000 €
- Abwassergebühren	1.100.000 €
Gesamt:	15.083.000 €

Den Einnahmen stehen nachstehende größere Ausgabeposten gegenüber:

- Kreisumlage (48,0 %) (in 2016: 4.975.556 €) Ursache: gestiegene Steuerkraft Berechnungsgrundlagen: Realsteueraufkommen 2015, ESt- und USt-Beteiligung 2015 Schlüsselzuweisung 2016	5.340.819 €
- Personalkosten	4.413.000 €
- Kommunaler Anteil nach BayKiBiG (Bay. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz)	1.335.000 €
- Geplante Zuführung an Vermögenshaushalt	2.369.333 €
Gesamt:	13.458.000 €

Um Verzögerungen bei der Genehmigung des diesjährigen Haushalts zu vermeiden, fand am 31.03.2017 nochmals ein Gespräch mit dem Landratsamt Kelheim statt. Es wurden die Maßnahmen

- Beginn des FW-Gerätehauses in Oberndorf (200.000 €) und
- Vollwärmeschutz (110.000 €) für das Gemeindehaus in der Gandershoferstraße

aus dem Haushalt 2017 gestrichen.

Der Markt Bad Abbach ist zugleich angehalten, die enormen Kosten der Erweiterung und Sanierung der Schule zu überdenken und ein Gesamtkonzept für den Bereich Kurhaus bzw. den Kurbetrieb zu erstellen.

Das Volumen des Vermögenshaushalts beträgt nach Streichung der o.g. Maßnahmen jetzt 11.299.100 € (vorher: 11.609.100 €).

Die größten Maßnahmen sind:

- Ausrüstungsgegenstände Feuerwehren und Teilzahlung für die Anschaffung einer Drehleiter FW Bad Abbach	388.000 €
- Beginn Sanierungsmaßnahmen Angrüner-Mittelschule	517.000 €
- Beginn Neubau Kindertagesstätte	3.000.000 €
- Resterschließung des Baugebietes Peising	880.000 €
- Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED	220.000 €
- Kanalsanierungsmaßnahmen, Errichtung RÜB/RÜ 2	1.600.000 €
- Breitbandversorgung	237.000 €
- Kurhaus – u. a. Dachsanierung	480.000 €
- Investitionszuweisungen an Zweckverbände	240.000 €
- Erschließung Gewerbegebiet Lengfeld	660.000 €

Aufgrund des sehr positiven Ergebnisses 2016 kann der allgemeinen Rücklage ein Betrag von rund 2.000.000 € entnommen werden. (Zuführung an den Vermögenshaushalt: 4.098.000 €, Zuführung an Rücklagen: 2.500.000 €).

Um alle diese Investitionen und Vorhaben umsetzen zu können, ist im Haushaltsjahr 2017 eine Nettokreditaufnahme in Höhe von 1.071.290 € vorgesehen.

Darlehensaufnahme:	1.777.290 €
Darlehenstilgungen:	706.000 €

Freie Wähler – Herr Marktgemeinderat Josef Meier

Die Fraktion der Freien Wähler Bad Abbach hat sich im Februar und März 2017 mit dem diesjährigen Entwurf zum Haushalt 2017 befasst.

Er dankt der Kämmerin, Frau Kornelia Aunkofer, und dem Finanzausschuss für die detaillierte Darstellung des Zahlenwerkes. Die erstellte Investitionsplanung 2017 kann vom Gremium in dieser Form verabschiedet werden. Das gesamte Haushaltsvolumen 2017 liegt bei 31.577.810 €. Der Verwaltungshaushalt umfasst 20.278.710 €, der Vermögenshaushalt mit seinen Neuinvestitionen beläuft sich auf 11.299.100 €. Bei der ersten Vorlage des Zahlenwerkes an den Finanzausschuss sind für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 1.777.000 € vorgesehen. Die Tilgungsleistungen in diesem Jahr werden sich schätzungsweise auf 706.000 € belaufen. Vom Verwaltungshaushalt können voraussichtlich 2.369.000 € dem Vermögenshaushalt zur Verfügung gestellt werden. Die freie Finanzspanne liegt bei 1.830.000 €.

Es wird also voraussichtlich zu einer neuen Nettoneuverschuldung in Höhe von 1.070.000 € kommen.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 3.000.000 € festgelegt. Die Schlüsselzuweisungen betragen 13,08 % des Verwaltungshaushaltsvolumens. Die Kreisumlage beträgt inzwischen 26,34 % des Verwaltungshaushaltsvolumens, sie liegt bei 5.340.000 €.

Nachfolgende Investitionen machen diese Kreditaufnahme erforderlich.

1. Kindertageseinrichtungen	3.060.000 €
2. Feuerwehren	388.000 €
3. Straßenbeleuchtung	220.000 €
4. Allgemeine Straßenbaumaßnahmen	326.000 €
5. Kurhaus -Dachsanierung-	490.000 €
6. RÜ - Bauwerke Termin bis 31.12.17 erfüllen	700.000 €
7. Investitionsumlage an ZV Kurmittelhaus	240.000 €

Gestrichen werden mussten:

- Energetische Sanierung des Gemeindehauses	110.000 €
- Feuerwehrgerätehaus Oberndorf	200.000 €
- Behindertentoilette im Innerort	70.000 €

Die Hebesätze bleiben unverändert.

Der diesjährige Haushaltsentwurf beruht nur auf Fakten und zeigt wie die Jahre zuvor nur eine Vorausplanung für 2017.

Konkret können Zahlen erst nach dem 3. Quartal, also frühestens Ende September 2017, zum Haushalt verwendet werden.

Wir stellen diese Beträge mit einer realen Grundlage auf, damit wir nicht im letzten Quartal mit einem Nachtragshaushalt nachbessern müssen. Sicher wünscht sich der eine oder andere in diesem Gremium eine „lockere“ Planung, damit mehr Projekte verwirklicht werden können.

Sein Dank an dieser Stelle geht an Frau Kämmerin Aunkofer, die sich nicht beirren lässt und trotz persönlicher Angriffe an ihrer Vorplanung festhält.

Der erstellte Haushaltsentwurf wurde in dieser Form bei der Rechtsaufsichtsbehörde am letzten Freitag vorbesprochen und wird unter Berücksichtigung der vorher genannten Rahmenbedingungen genehmigt werden.

Die Fraktion bedankt sich ausdrücklich bei der Verwaltung sowie dem Gremium des Finanzausschusses für die geleistete Arbeit.

An die Mitglieder des Marktgemeinderates ergeht der Antrag, der vorgelegten Haushaltsplanung für 2017 in dieser Form zuzustimmen.

CSU – Herr Marktgemeinderat Ernst Gassner

Das Einschreiten der Rechtsaufsicht wird kritisch hinterfragt. In den Jahren, in denen der Markt Bad Abbach eine Verschuldung von 13 bis 14 Mio. Euro hatte, wurden derlei Hinweise nicht gegeben. Der Kämmerin wird für die seriöse Beantwortung aller Fragen

zum Zahlenwerk gedankt. Um die Handlungsfähigkeit der Verwaltung künftig eher herstellen zu können, sollte der Haushalt für das Jahr 2018 bereits im Dezember 2017 aufgestellt werden. Im Übrigen sollten die Kostenkontrollen über Baumaßnahmen regelmäßig dem Gremium vorgelegt werden, um auf unvorhergesehene Ereignisse durch Einsparungen bei anderen Projekten reagieren zu können. Künftig sollten in das Zahlenwerk auch Wunschvorstellungen nicht mehr integriert werden, wenn die Finanzierung nicht gesichert werden kann. Weiterhin müssen bei den Baugebieten andere Herangehensweisen entwickelt werden, damit hier Gewinne für die Umsetzung der mit den Baugebieten einhergehenden Infrastrukturmaßnahmen erwirtschaftet werden können. Die CSU wird dem Haushalt nicht zustimmen.

Zukunft Bad Abbach – Herr Marktgemeinderat Konrad Obermüller

Von Seiten der Zukunft Bad Abbach wird Zustimmung zum Haushalt signalisiert. Der Haushalt enthält zukunftsweisende Maßnahmen und keine Wunschprojekte. Positiv sei, dass die Dachsanierung des Kurhauses enthalten sei. Der Umfang der Schulsanierung muss nochmals diskutiert werden, da ein Kostenvolumen von 19 Mio. Euro nicht finanziert werden könne. Zu den Vorgaben der Rechtsaufsicht wird ausgeführt, dass der Marktgemeinderat hier die politischen Vorgaben mache und nicht das Landratsamt Kelheim. Die möglichen Einnahmequellen müssen eröffnet und umgesetzt werden. Auf die Bedeutung und die Aufgabenfülle als Wohn-, Reha-, Touristik- und Fremdenverkehrsort wird hingewiesen. Der Markt Bad Abbach habe hier im Jahr 2007 die kurdienlichen Einrichtungen übernommen und muss seither 100 % anstatt 15 % der Kosten tragen. Eine positive Einnahmeentwicklung während des Haushaltsjahres könne evtl. die Umsetzung von freiwilligen Leistungen im Rahmen eines Nachtragshaushaltes eröffnen. Der Haushalt sei auch ein Aufgabenbuch und hier wird auf die Investitionen im Bereich des Kurhausdaches verwiesen.

iNBA / Die Grünen – Herr Marktgemeinderat Siegfried Schneider

Der Haushalt sei zu spät zur Verfügung gestellt worden. Man sei nicht im Finanzausschuss vertreten und so konnte der Haushaltsplan nicht mitgestaltet werden. Es sei daher keine Zeit für die Vorbereitung geblieben. Es fehle der Abenteuerspielplatz und über die energetische Sanierung des Gemeindehauses in der Gandershoferstraße hätte es auch noch keine Entscheidung des Gremiums gegeben.

SPD – Frau Marktgemeinderätin Elfriede Bürckstümmer

Ein Haushalt bedeute immer einen Spagat zwischen den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln und den anstehenden Aufgaben. Es wird kritisch hinterfragt, warum sich die Rechtsaufsicht immer in die Aufstellung des Haushalts einmische. Dabei wird zur Begründung darauf hingewiesen, dass sich die Prokopfverschuldung in den letzten Jahren rasant reduziert habe und sich nur noch 15 % über dem Durchschnitt vergleichbarer Gemeinden bewege. Erfreulich sei die steigende Einkommensteuerbeteiligung, leider bewegen sich die Gewerbesteuererinnahmen auf dem Niveau der Grundsteuer. Die Schulsanierung müsse nochmals näher untersucht werden. Auf die Differenz zwischen den Kosten der Schülerbeförderung und dem staatlichen Zuschuss wird hingewiesen. Die ursprünglichen Aussagen des Landratsamtes, dass der Kinderkrippenbau zurückgestellt und das Provisorium weiter betrieben werden solle,

werden kritisiert. Wenn man die freiwilligen Aufgaben nicht mehr erfüllen würde, müsse auch über die Schließung von Inselbad, Kurpark, Bücherei etc. diskutiert werden. Weiterhin sei der Erhalt von bestehenden Gebäuden eine Pflichtaufgabe des Marktes Bad Abbach, hier sei auch eine Vorbildfunktion zu erfüllen. Für die freie Jugendarbeit sind im Haushalt und in den nächsten Jahren keine Mittel enthalten, somit kann ein Jugendtreff nicht errichtet werden. Der Spagat zwischen den Aufgaben und den Mitteln sei nicht gelungen. Im Übrigen seien keine Mittel für die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum veranschlagt worden.

In der Diskussion wird Folgendes angeführt:

- Die zu geringe Höhe der Zuführung zum Vermögenshaushalt wird kritisiert. Diese könne aufgrund der Rechnungsergebnisse der Vorjahre höher angesetzt werden. Dem wird entgegnet, dass auch die Rechtsaufsicht den vorsichtigen Ansatz von Steuereinnahmen unterstütze.
- Der Markt Bad Abbach werde zum „Spielball“ der Rechtsaufsicht.
- Im Jahr 2007 wurde von der Rechtsaufsicht die Übernahme der Einrichtungen des damals aufgelösten Zweckverbandes zur Förderung des Kurbetriebes, bei dem auch der Landkreis beteiligt war, genehmigt. Jetzt werde der Markt Bad Abbach kritisiert, dass diese Einrichtungen nun saniert werden sollen.
- Von Seiten der Rechtsaufsicht wurde vor allem die finanzielle Entwicklung im Bereich des Finanzplanes auf den Prüfstand gestellt. Die Schulsanierung lasse in den nächsten Jahren keine weiteren Maßnahmen zu.

Beschluss:

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Marktgemeinderat folgenden Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben

mit

20.278.710 EUR

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben

mit

11.299.100 EUR

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 1.777.290 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 600.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 430 v. H.

b) für die Grundstücke (B) 430 v. H.

2. Gewerbesteuer

390 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 23
Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: 9

Beschlusnummer: 623

TOP 6**Finanzplan mit Investitionsprogramm für die Jahre 2016 - 2020****Sachverhalt:**

Nach Art. 70 GO hat die Gemeinde ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt den dem Haushaltsplan 2017 in der Anlage beigefügten Finanzplan mit Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2016 – 2020.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	9

Beschlusnummer: 624

TOP 7**Nutzung des Tanzcafes im Kurhaus;
hier: Weitere Vorgehensweise****Sachverhalt:**

Der Vorsitzende schlägt aufgrund der Ortsbesichtigung folgende Vorgehensweise vor:

- Es wird eine fünfköpfige Arbeitsgruppe mit folgenden Gruppierungen eingesetzt:
 - 1 x Freie Wähler
 - 1 x CSU
 - 1 x Zukunft Bad Abbach
 - 1 x SPD/Aktive Bürger
 - 1 x iNBA / Die Grünen
- Die einzelnen Gruppierungen melden dem Vorsitzenden bis zum 13.04.2017 die teilnehmende Person.
- Grundsätzlich sollte das Tanzcafe wieder verpachtet werden.
- Die Arbeitsgruppe bestimmt aus ihre Mitte einen Sprecher.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Arbeitsgruppe wie vorgeschlagen zu bilden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	1

Beschlusnummer: 625

TOP 8**Bestätigung des Kommandanten und des stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Poikam****Sachverhalt:**

Die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Poikam haben am 04.03.2017 den Kommandanten und den stellvertretenden Kommandanten gewählt.

Nach Art. 8 Abs. 4 BayFwG hätte der Marktgemeinderat die Gewählten für sechs Jahre zu bestätigen.

Stv. Bürgermeister Christian Hanika dankt dem bisherigen Kommandanten und Ortssprecher Reinhold Feichtmeier für die geleistete Arbeit.

Beschluss:

Gemäß Art. 8 Abs. 2 BayFwG werden Herr Jürgen Schild als Kommandant und Herr Ingo Frömberg als stellvertretender Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Poikam bestätigt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 626

TOP 9 Verschiedenes

Gleichstromtrasse „TENNET“

Das Gremium wird darüber informiert, dass der Markt Bad Abbach nach den überarbeiteten Planungen nicht von der Gleichstromtrasse betroffen sein wird. Bei der Bundesnetzagentur werden Trassen im östlichen Bereich des Landkreises Regensburg beantragt.

Feuerwehr Lengfeld – Rücktritt der 1. Kommandanten

Das Gremium wird informiert, dass Herr am 29.03.2017 von seinem Amt als 1. Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Lengfeld zurückgetreten ist.

Vereinsjugendmesse mit Jugenddisco am 22.04.2017

Auf die Vereinsjugendmesse und die Jugenddisco wird hingewiesen.

Schulweghelfer

Der Vorsitzende informiert darüber, dass der Markt Bad Abbach für die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler weitere Schulweghelfer suche.

Bebauungsplan an der Finkenstraße „Hennenschweif“

Auf Nachfrage wird mitgeteilt, dass der Bebauungsplanentwurf dem Gremium in der nächsten Sitzung vorgestellt werde.

Schulgelände

Es wird darauf hingewiesen, dass der Zustand des Sportgeländes nicht tragbar sei und entsprechende Schutzmaßnahmen gegen den Vandalismus getroffen werden müssen.

Bauausschuss-Sitzung am 21.03.2017 – Bauantrag

Hinsichtlich der Veröffentlichung in der örtlichen Presse wird informiert, dass in der Sitzung Informationen hinsichtlich der bereits genehmigten Grenzbebauung nicht vorgelegen sind und daher die Sachlage auch auf Ansinnen des Bauantragstellers richtiggestellt wurde.